



Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 7. April 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 7. April 2020



TOP

COVID-19 Update, 7. April 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Finanzielle Zuschüsse in Zusammenhang mit der Corona-Krise:

Folgende Fonds stehen zur Verfügung (wobei die Veröffentlichung der genauen Umsetzungsrichtlinien in den nächsten Tagen erfolgen wird):

Härtefallfonds Phase 2 (Änderungen zur Phase 1): Anspruchsvoraussetzungen:

- Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt. Ärztinnen und Ärzte, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen sind anspruchsberechtigt. Auch Gesellschafter einer OG sind antragsberechtigt.
- Es gibt keine Einkommensober- und untergrenzen.
- Auch Neugründer (Gründung ab 01.01.2020) können einen Pauschalbetrag beziehen.

Höhe der Förderung:

Die Phase 2 startet mit 16. April 2020. In der zweiten Phase kann über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten eine Unterstützung von bis zu 6.000 Euro von durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedrohte Unternehmen beantragt werden. Dabei wird anteilig auf den Verdienstentgang abgestellt. Die Auszahlung wird dann innerhalb weniger Tage erfolgen.

Zum Nachweis der Selbständigkeit muss eine SV-Anmeldung erfolgt sein und im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbständigkeit deklariert sein.

Der Verdienstentgang aus dem aktuellen „COVID-Monat“ (z.B. 16.03. bis 15.04.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit bis zu 80 % ersetzt und mit 2.000 Euro pro Monat für maximal 3 Monate gedeckelt.

Die Daten für Umsatz ALT & Einkommen ALT stammen aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid bzw. dem Durchschnitt der letzten 3 verfügbaren Steuerbescheide. Der Umsatzeinbruch ist durch die Förderwerber selbst nachzuweisen – beispielsweise durch Registrierkassabelege oder Kontoauszüge.

Das Einkommen ALT kann optional nicht nur auf den letzten Steuerbescheid, sondern auf 3 Jahre/Steuerbescheide gerechnet werden, um z.B. Karenzzeiten auszugleichen. Die Anträge werden jeweils monatlich gestellt. Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden bei dem ersten Zuschuss aus der Phase 2 gegengerechnet.

Jungunternehmer (Neugründer) erhalten pauschal € 500,- pro Monat für die Dauer von maximal 3 Monaten.

Die Beantragung soll – wie schon bei Phase 1 – über die Homepage der Wirtschaftskammer erfolgen.

Die Zuschüsse sind steuerfrei!

Corona Hilfs-Fonds

Aus diesem Fonds werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der Fixkosten für Unternehmen in der Corona-Krise gewährt.

Wer hat Anspruch auf Fixkostenzuschüsse?

- Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein
- Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist
- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
- Unternehmen, die vor der COVID-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren

Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 – 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60 – 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Was sind Fixkosten?

Grundsätzlich Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht), Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten), betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation.

Daneben: Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der COVID-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren. Weiters ein angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal € 2.000,- pro Monat.

Wie werden die Fixkosten berechnet?

Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens zwischen 15. März 2020 und Ende der COVID-Maßnahmen.

Was ist bei der Antragstellung für einen Fixkostenzuschuss zu berücksichtigen?

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

Welche Verpflichtungen müssen Unternehmen übernehmen?

Unternehmen müssen sich verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die österreichischen Arbeitsplätze zu erhalten. Die für eine Überprüfung benötigten Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Wer entscheidet über den Fixkostenzuschuss und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag ist auf einen Fixkostenzuschuss bei dem online Tool der AWS zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.

Fristen: Der Antrag kann zwischen 15.04.2020 und 31.12.2020 eingebracht werden. Die Abgabe des vollständigen Antrags muss bis 31.08.2021 erfolgen.

2. Zusätzliche Abrechnungs-Möglichkeiten für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit der Sozialversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Nunmehr können folgende Positionen des Psychiaterkataloges der BVAEB-Honorarordnung bzw. des 2. Zusatzübereinkommens zum Gesamtvertrag für den Zeitraum der Corona- Pandemie auch im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung unter den in der Honorarordnung und des Zusatzübereinkommens genannten Voraussetzungen abgerechnet werden:

- 45j - Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention)
- 45k - Koordinationstreffen (Helferkonferenz) - wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind
- 45h - Demenzttests können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch erfolgen.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aeoee.at Web: www.aeoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)